Henri Bernhard (SVP), Parlamentarische Initiative, 9. Juni 2020

Gestützt auf Artikel 49 der Gemeindeordnung und Artikel 35 ff. der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Geschäftsordnung Gemeindeparlament vom 12. September 2017 wird wie folgt geändert:

Art.5 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Abs. 1 [letzter Satz ergänzt]

Die Mitglieder des Parlaments sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes in amtliche Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Akteneinsicht ist für Ratsmitglieder kostenlos.

Abs. 2 [bisher, unverändert]

Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung über den Datenschutz und die Information der Öffentlichkeit bleiben vorbehalten.

Abs. 3 [neu]

Grundsätzlich ist die Akteneinsicht in elektronischer Form zu gewährleisten, insbesondere bei begründeter Dringlichkeit.

Abs. 4 [neu]

Besteht zwischen einem Ratsmitglied und dem Gemeinderat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann das Ratsmitglied das Ratspräsidium anrufen. Das Ratspräsidium vermittelt zwischen Ratsmitglied und Gemeinderat. Bei Uneinigkeit entscheidet das Ratspräsidium endgültig. Hierzu kann das Ratspräsidium zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Gemeinderates und der Verwaltung nehmen.

Begründung:

Am 29. Mai 2020 wurde auf dem Behördenportal ein Bericht publiziert. Gleichentags wurde in Anbetracht auf die absehbare Sitzung von Heute dringlichst um Akteneinsicht gebeten. Am 2. Juni 2020 erging folgende Antwort: «Dein Gesuch um Akteneinsichtnahme in die Mitwirkungsunterlagen hat auch mich erreicht. Das Akteneinsichtsrecht gemäss dem Informationsgesetz des Kantons Bern (IG) steht sämtlichen Bürger/innen offen und ist der Gemeinde Münsingen auch ohne Rechtsbelehrung sehr wohl bekannt. Ein Mitglied des Parlamentes (selbst wenn dieses zusätzlich noch Mitglied des Parlamentsbüros ist) hat exakt dasselbe Einsichtsrecht mit denselben Konsequenzen wie jede/r Bürger/in von Münsingen auch. Insofern sehe ich in Deinem Akteneinsichtsrecht keinen Zusammenhang mit der am kommenden Dienstag stattfindenden Parlamentssitzung.

Gemäss Art. 30 IG bieten wir Dir zwei Möglichkeiten an:

- a. Du kannst auf der Bauabteilung die beiden voll abgefüllten Bundesordner mit sämtliche Mitwirkungseingaben einsehen.
- b. Falls Du eine Zustellung von Kopien all dieser Mitwirkungseingaben wünschst, werden wir Dir gemäss Art. 30.2 IG pro kopierte Seite CHF 1.00 sowie pro Aufwandstunde CHF 70.00 in Rechnung stellen.

Bitte teile mir mit, welche Variante du auswählst. Bei Variante a) kannst Du direkt [...] einen Termin für die Einsichtnahme während den Bürozeiten vereinbaren.»

Als 100% arbeitstägiger, pendelnder Bürger war es in der gegebenen Kurzfristigkeit, faktisch innert 4 Arbeitstagen, nicht möglich, während der eingeschränkten Öffnungszeiten der Verwaltung persönlich Einsicht zu nehmen. Eine seriöse Einsichtnahme, insbesondere für eine Beurteilung der Grundlagen, benötigt entsprechend Zeit, die ich mir sehr gerne vor der Sitzung vom 9. Juni 2020 in einem geeigneten Rahmen genommen hätte.

Die Antwort scheint im Widerspruch zu Art. 5 der Geschäftsordnung zu sein, hat die gewählte Vorgehensweise in Anbetracht der Umstände für die Amtsausübung unhaltbare, prohibitive Wirkung. Im diesen Zusammenhang mache ich noch auf folgendes Zitat aus einem Bundesgerichtsurteil aufmerksam: «[...] es muss vielmehr dem Betroffenen selber überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen.» Es scheint daher geboten, die Bestimmung – wie andernorts – dahingehend zu ergänzen, dass Akten ausdrücklich in digitalisierter Form eingesehen werden können, – im Sinne der Geschäftsordnung des Parlaments – ohne Kostenfolgen. Hat nicht die EG Münsingen – als Strategie – eine Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung? Die Pa.lv. orientiert sich an einem etablierten Standard, das Rad wurde nicht neu erfunden.

In diesem Sinne sei in ausdrücklicher Art und Weise das festzuhalten, was ohnehin selbstverständlich ist. Bei Streitigkeit über Umfang hat das Parlamentspräsidium endgültig zu entscheiden, was zusätzlich die Rolle des Präsidiums in positiver Art und Weise stärkt. Es darf keine Rolle spielen, ob die Verwaltung – hinsichtlich neuer, allfälliger Vorstösse - einen *«Zusammenhang mit der [...] stattfindenden Parlamentssitzung sieht»*. Die Rechtsauslegung der Geschäftsordnung hat beim Parlament bzw. beim Parlamentsbüro zu verbleiben.

Unterzeichnende:

Henri Bernhard	Mösli 3, 3111 Tägertschi	Africa
Marco Gehri	Belpbergul.,42	M. Colin
Pavid Fankhances	Meiental 25e 3083	17-
Maskus Hanni	Donatrasse S Topeits	in Al dan
Frilz Bieri	Horn 406 Trimster) JB
ding King	Authorists 25 3111 Tagest	
Peterlymonn	Lindenweg 13A, 3110	The
Linus Schärer	Barenmatte 5,3110	Schaves
Antoinette Rast	Lowermattweg 23	2
FNDLE HEIN	PARENJIVIEM	0 3
Baluman	Egolia. So 312 Killoy	VBOLE,
		,